

Drittmeldepflicht

Drittmeldepflicht

Gemäss dem Gesetz über Einwohnerregister (ErG) § 8 müssen Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter und Logisgeber jegliche Ein- und Auszüge ihrer Mieter innerhalb von 14 Tagen bei den Einwohnerdiensten melden.

Benötigt werden dazu von Mieterinnen und Mietern sowie von Ihren Untermieterinnen und Untermieter folgende Angaben:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Liegenschaft und Wohnungsnummer (EGID/EVID)

Datum des Einzugs bzw. Auszugs

Gemeldet werden können die Angaben auf drei Wegen:

- Per Mail an Einwohnerkontrolle@matzingen.ch
- persönlich am Schalter
- via Kontoaktformular im [Onlineschalter](#)